

# RS OGH 1968/11/26 8Ob290/68, 1Ob41/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1968

## Norm

ABGB §312

ABGB §484

ABGB §492

## Rechtssatz

Zur Frage der Ersitzung eines Wegerechtes für den Bestandgeber durch Besitzausübung des Bestandnehmers. Verläuft eine Zufahrtsstraße zu einem kleinen Teil über fremden Grund, kann die lange Ersitzung des Fahrweges nicht mit der Begründung bekämpft werden, dass am Anfang der Ersitzungszeit die Straße nur mit einspurigen Fahrzeugen befahren wurde.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 290/68

Entscheidungstext OGH 26.11.1968 8 Ob 290/68

EvBl 1969/118 S 181 = MietSlg 20006

- 1 Ob 41/08y

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 41/08y

Vgl auch; nur: Zur Frage der Ersitzung eines Wegerechtes für den Bestandgeber durch Besitzausübung des Bestandnehmers. (T1); Beisatz: Hier: Ersitzung eines Wegerechtes zu Gunsten eines im Eigentum des Landes stehenden Grundstücks durch Bestandnehmer als Besitzmittler. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0010129

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)